

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Odenwaldkreises
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/12-2018/9**
Dokument-Nr.: **2022/1685709**
Ihr Zeichen: 1.60 901-120
Ihre Berichte vom: 19., 21. und 27. April; 24., 28. und 30. Juni; 9. August;
23., 26. und 28. September; 24. Oktober; 15. November,
sowie 14., 15., 16., 19. und 21. Dezember 2022
Ihr Ansprechpartner: Jörg Nehrbaß
Zimmernummer: 2.37
Telefon / Fax: 06151 12 5309 / 06151 12 4610
E-Mail: joerg.nehrbass@rpda.hessen.de
Datum: 21. Dezember 2022

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Odenwaldkreis gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

- **Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2022;**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2022;**
- **Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis (AÖR)“ für das Haushaltsjahr 2022**

Die Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2022 und der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden bereits am 14. März 2022 durch den Kreistag beschlossen. Die Vorlage der Unterlagen bei meiner Behörde erfolgte mit Bericht vom 19. April 2022, hier eingegangen per E-Mail am 21. April 2022.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisenfolgen und der – wegen dem fehlenden Jahresabschluss 2020 – gemäß § 112 Abs. 6 HGO ohnehin zurückgestellten aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde der Haushalt des Landkreises für 2022 nochmals überplant. Die geänderte Haushaltssatzung wurde am 5. September 2022 durch den Kreistag beschlossen. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde am gleichen Termin nochmals gefasst. Die Vorlage der überarbeiteten Haushaltsunterlagen erfolgte mit E-Mail am 28. September 2022. Jedoch war auch zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht der genehmigungsrelevante Jahresabschluss 2020 gemäß § 112 Abs. 5 HGO aufgestellt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Dessen Aufstellung erfolgte erst in der Sitzung des Kreisausschusses am heutigen Tage. Die Information des Kreistags und meiner Behörde gemäß § 112 Abs. 5 HGO zum Jahresabschluss 2020 erfolgte ebenfalls auch erst heute. Die Jahresabschlussvorgaben nach § 112 Abs. 6 HGO zur Genehmigung des Haushalts 2022 konnten somit nun erfüllt werden.

Ergänzende Haushaltsunterlagen bzw. genehmigungsrelevante Informationen wurden dementsprechend zuletzt am 21. Dezember 2022 nachgereicht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis (AöR)“ wurde am 23. November 2021 vom Verwaltungsrat der AöR beschlossen und ist hier mit den Haushaltsunterlagen des Landkreises am 21. April 2022 eingegangen. Die Haushaltssatzung der AöR enthält auch in diesem Jahr keine genehmigungspflichtigen Teile.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2022

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2022 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von 23.346.465 € – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes (HDigSchulG) von 824.750 €, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

22.521.715 €

(i. W.: „zweiundzwanzig Millionen fünfhunderteinundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzehn Euro“),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds sowie Darlehen bis zu 20.000.000 € für die Erhöhung des Stammkapitals bei der Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH (GZO);

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.434.414 €

(i. W.: „sieben Millionen vierhundertvierunddreißigtausendvierhundertvierzehn Euro“),

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: „zehn Millionen Euro“),

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.

Genehmigung zum Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

12.046.100 €

(i. W.: „zwölf Millionen sechszehntausendeinhundert Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.250.000 €

(i. W.: „fünf Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.500.000 €

(i. W.: „zwei Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

III.

Feststellungen zur Haushaltslage des Odenwaldkreises

Nach dem Änderungsbeschluss zum Haushalt am 5. September 2022 teilten Sie mit, dass wegen der globalen Krisenentwicklung inzwischen eigentlich weitere Verschlechterungen in der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 eingeplant werden müssten. Eine valide Abschätzung sei jedoch wegen der Inflation sowie der Preisentwicklung – insbesondere im Energiesektor – zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Dem Grunde nach müsste wegen dem Grundsatz der Haushaltswahrheit eine weitere Überplanung des Haushalts einschließlich eines dann erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) erfolgen.

Eine weitere Anpassung des Kreishaushalts und die Erstellung eines rechtskonformen und genehmigungsfähigen HSK ist – auch nach meiner aufsichtsbehördlichen Einschätzung – wegen der unsicheren Entwicklung und dem inzwischen weit fortgeschrittenen Haushaltsjahr – auch aus zeitlichen Gründen – jedoch realistisch nicht mehr möglich. Deshalb wird die aktuelle mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung des Odenwaldkreises zum Haushalt 2022 einschließlich der Rechtsfolgen – beispielsweise einer HSK-Pflicht – bei der aufsichtsbehördlichen Bewertung ausnahmsweise unberücksichtigt gelassen.

Vor dem Hintergrund dieser prekären Entwicklung und wegen dem nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt 2022 sowie dem im aktuellen Ergebnishaushalt ausgewiesenen jahresbezogenen Defizit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises inzwischen als erheblich eingeschränkt einzustufen. Gegenüber dem Vorjahr musste damit eine schlechtere Bewertung vorgenommen werden.

Nach der vorliegenden Haushaltssatzung wird für das Jahr 2022 im ordentlichen Ergebnis ein jahresbezogenes Defizit von rd. 5,7 Mio. € prognostiziert. Da keine Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen, jedoch – nach Darlegung des Kreisausschusses – zum Jahresende 2021 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Umfang von

rd. 7,0 Mio. € vorhanden waren, ist der Ergebnishaushalt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Plan ausgeglichen.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern zusätzlich auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Diese rechtliche Vorgabe wird – trotz der in diesem Jahr vom Hessischen Finanzministerium ausnahmsweise ausgesetzten Zahlungsverpflichtung an das Sondervermögen Hessenkasse – verfehlt. Da zur Deckung der rechnerischen Ausgleichslücke für 2022 von rd. 7,1 Mio. € nach Darlegung des Kreisausschusses ungebundene Liquiditätsmittel von rd. 8,4 Mio. € in ausreichendem Umfang zu Verfügung stehen, habe ich für diese Abweichung vom Haushaltsausgleich meine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO erteilt.

Die bereits bestehenden und künftig prognostizierten investiven Schulden – mit den hieraus resultierenden Schuldendienststrisiken durch die Finanzierung von Zinsen und Tilgung bei Verschlechterung der konjunkturellen Lage – sind haushaltswirtschaftlich weiterhin als kritisch anzusehen. Der Kreishaushalt weist zusammen mit dem Eigenbetrieb im Jahr 2022 eine Nettoneuverschuldung von 37,1 Mio. € aus. Zum Jahresende 2022 wird ein Schuldenstand von 126,6 Mio. € prognostiziert. Diese Entwicklung sollte – wegen den entsprechenden Schuldendienstbelastungen – auch weiter im haushaltspolitischen Fokus stehen. Zudem werden die langfristig zu leistenden Hessenkassenbeiträge – selbst unter Berücksichtigung der für 2022 gewährten Ratenpause – den kommunalpolitischen Handlungsspielraum bis zum Jahre 2048 nachhaltig einschränken.

Im Hinblick auf die erheblich eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigung für den Kreishaushalt wieder eine Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorbehalten. Vor dem Hintergrund der kurzfristig vorgesehenen kreditfinanzierten Eigenkapitalaufstockung bei der GZO habe ich diese Darlehensaufnahme bei meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt ausdrücklich ausgenommen.

Bei künftigen Anträgen auf Einzelgenehmigung von Krediten ist zum Haushaltsvollzug im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 HGO zu berichten.

Gleichwohl muss weiterhin ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt – ungeachtet der konjunkturellen Unwägbarkeiten durch die aktuellen Krisen – ein vordringliches kommunalpolitisches Ziel sein, auch damit für notwendige Infrastrukturprojekte des Landkreises weiterhin eine investive Neuverschuldung vorgesehen und aufsichtsbehördlich genehmigt werden kann.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde seitens des Kreisausschusses nachvollziehbar dargelegt und wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Der Gesamthebesatz von Kreis- und Schulumlage beträgt nach der aktuellen Festsetzung 53,15 Hebesatzpunkte. Mit einem Kreisumlagehebesatz von 33,49 v. H. und einem Schulumlagehebesatz von 19,66 v. H. bleiben diese gegenüber dem Vorjahr damit unverändert.

Wegen der rechtlichen Systematik einer Umlagefinanzierung des Landkreises durch die Solidargemeinschaft der Kreiskommunen und der Charakterisierung als Fehlbedarfsdeckungsumlage ist die Kreisumlage – auch hinsichtlich der noch nicht absehbaren finanziellen Folgen der aktuellen Krisen und insbesondere der Verlustsituation der GZO – in eigener Verantwortung ständig zu überprüfen.

Daher sollte in den Haushaltsberatungen auch künftig zunächst der tatsächlich notwendige Bedarf der Kreisverwaltung zum Gegenstand eines kommunalpolitischen Entscheidungsprozesses werden. Im Hinblick auf eine hieraus rechnerisch ermittelte Kreisumlagefestsetzung müssen die vorgehaltenen Standards bzw. Leistungsangebote des Landkreises kritisch überprüft und gegen die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit aller Landkreiskommunen abgewogen werden. Neue Aufgaben, notwendige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder anstehende Projekte mit erheblichen Folgekosten sind in gleicher Weise zu hinterfragen. Der Kreisumlagehebesatz und die hieraus resultierenden Belastungen für die Kommunen sollten deshalb schon ab Beginn der Etatplanungen des Landkreises bei der Bedarfsermittlung unbedingt berücksichtigt und offen mit den Betroffenen kommuniziert werden.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2022 – nach erfolgter Vorlage der Haushaltssatzung bis Ende April – nur erteilen, wenn der Odenwaldkreis den Jahresabschluss 2020 aufgestellt und den Kreistag entsprechend unterrichtet hat.

Erst am heutigen Tage hat der Kreisausschuss den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2020 gefasst und den Kreistag hierüber unterrichtet. Die Jahresabschlussvorgaben nach § 112 Abs. 6 HGO zur Genehmigung des Haushalts 2022 sind somit erfüllt. Zukünftig ist die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse unbedingt sicherzustellen. Eine Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung kann ansonsten nicht erfolgen.

IV.

Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Odenwaldkreis im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Auch vor dem Hintergrund der geplanten Nettoneuverschuldung sollten – besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung – Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ohnehin erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der festgelegten Verpflichtungsermächtigungen. Gemäß Ziffer 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung erwirkt werden kann.

Bereits jetzt ist anzumerken, dass bei der sich aktuell abzeichnenden spürbaren Verschlechterung der Haushaltssituation ggf. Investitionskredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO nicht bzw. nicht im vollen Umfang genehmigt werden können.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich und dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung empfehle ich weiterhin, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es weiterhin nicht vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen. Auch sollten vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung vorhandene oder neu vorgesehene Stellen nur bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden.

Überjährige Liquiditätskredite sind auch künftig grundsätzlich zu vermeiden. Die verantwortlichen politischen Gremien stehen daher weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten.

Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Dabei muss im Sinne von § 16 HKO auch eine klare Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereichs gegenüber dem der kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Odenwaldkreises entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang sollte die sehr schlechte wirtschaftliche Situation der GZO im besonderen Maße berücksichtigt werden.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag soll weiterhin durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind bis auf weiteres auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

V.

Feststellungen zum Eigenbetrieb „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs im Wirtschaftsplan 2022 soll bei einem Volumen von 25,7 Mio. € ausgeglichen abschließen. Auch im Vermögensplan wird bei einem Volumen von 23,2 € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von 17,1 Mio. € vorgesehen. Wegen einer Nettoneuverschuldung im Umfang von 13,8 Mio. € sollen die investiven Schulden zum Jahresende 2022 auf einen Betrag von 77,6 Mio. € ansteigen. Überjährige Liquiditätskredite sind nicht vorgesehen.

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen im Beschluss über den Wirt-

schaftsplan 2022 (Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Höchstbetrag der Liquiditätskredite) wird erteilt. Im Hinblick auf die erheblich eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigung auch für den Eigenbetrieb eine Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorbehalten.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2020 am 27. Oktober 2021 aufgestellt, die Betriebskommission wurde hierüber am selben Tag informiert. Der Kreistag des Odenwaldkreises wurde am 13. Dezember 2021 über die Aufstellung informiert.

Gemäß § 27 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sind Jahresabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Zukünftig ist die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse unbedingt sicherzustellen.

VI.

Feststellungen zur Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis“

In der Haushaltssatzung der AöR für das Jahr 2022 wird der Ergebnishaushalt bei einem Volumen von 0,4 Mio. € mit einem Überschuss von 6.600 € veranschlagt. Im Finanzhaushalt wird ebenfalls ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Haushaltsjahr nicht vorgesehen. Auch bestehen bei der AöR keine Verbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung. Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Es wurden in den vorgelegten Haushaltsunterlagen keine Rechtsverletzungen festgestellt, die einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 4 HGO entgegenstehen.

Gemäß § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO darf eine Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Teile nach § 97a HGO – abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO – erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss bekannt gemacht werden. In sinngemäßer Anwendung des Gemeindefinanzrechts für die AöR hat deren Geschäftsführung nach Aufstellung des Jahresabschlusses den Verwaltungsrat in geeigneter Weise hierüber zu informieren. Sodann kann die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen. Bis dahin unterliegt die AöR weiterhin der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

Die Geschäftsführung der AöR hat den – für die öffentliche Bekanntmachung des Haushalt 2022 notwendigen – Jahresabschluss 2020 jedoch bereits am 27. Oktober 2021 aufgestellt. Der Verwaltungsrat wurde hierüber am selben Tag informiert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 hätte somit schon nach Ablauf der gesetzlichen Frist des § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO, d. h. einen Monat nach Vorlage bei der

Aufsichtsbehörde, erfolgen können. Nach aufsichtsbehördlichem Hinweis vom 8. Dezember 2022 an die AöR-Geschäftsführung erfolgt zurzeit die öffentliche Bekanntmachung.

Inzwischen wurde am 19. Oktober 2022 der Jahresabschluss 2021 aufgestellt. Auch in diesem Jahr wurde am selben Tag der Verwaltungsrat hierüber informiert.

VII. Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO und § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für 2022 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend.

Die Genehmigung zu dem Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für 2022 bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

VIII. Bekanntgabe im Kreistag

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt


Lindscheid
Regierungspräsidentin

